

Anlage zum BA 232-2015

Stellungnahme des Stadtrates zur Verfügung des Landkreises betreffend die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi)

Die Verfügung des Landkreises vom 16.12.2015, eingegangen am 18.12.15 bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, ist rechtswidrig und verletzt die Stadt in ihren Selbstverwaltungsrechten gemäß Art. 28 Abs. 2 GG.

I.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird Bezug auf die Sachverhaltsdarstellung des Landkreises genommen.

II.

Zu 1.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit dem Beschluss des Stadtrates BA 215-2015 drei rechtmäßige Beschlüsse gefasst, die unabhängig voneinander zu behandeln sind.

- Zunächst hat der Stadtrat in rechtmäßiger Art und Weise die bisher von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder abberufen. Diese Abberufung entspricht der Rechtslage nach dem GmbH-Gesetz sowie nach dem KVG.
- In einem zweiten Beschluss hat der Stadtrat diejenigen Stadtratsmitglieder festgestellt, die unbestritten als Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden sollen. Es handelt sich hierbei um die Stadtratsmitglieder Hans-Christian Quilitzsch, Gudrun Rauball und Peter Ziehm.
Dieser Beschluss steht im Einklang mit dem GmbH-Gesetz und insbesondere mit § 131 KVG Abs. 1 Satz 2 KVG. Über diese drei Stadtratsmitglieder besteht Einigkeit, sie als Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden.
- Nur hinsichtlich der Person des Herrn Wolfgang Wießner (nicht: Wiesner), der von der CDU-IFW-Grüne-Fraktion vorgeschlagen wurde, bestand keine Einigkeit im Stadtrat, da es sich hier um kein Stadtratsmitglied handelt. Entsprechend § 131 Abs. 1 Satz 4 KVG finden in solchen Fällen die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse Anwendung (§§ 47, 48 KVG). Die §§ 47, 48 KVG gehen bei der Anwendung dieser Vorschriften immer davon aus, dass Fraktionsmitglieder, das heißt also hier Stadtratsmitglieder, in einen beschließenden Ausschuss entsandt werden.

Im Gegensatz zu § 48 KVG können gemäß § 49 KVG bei beratenden Ausschüssen Personen vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der Vertretung sind. § 49 KVG ist aber über § 131 Abs. 1 Satz 4 KVG nicht für anwendbar erklärt worden, sondern nur § 48 KVG.

Damit scheidet Herr Wolfgang Wießner als lediglich durch Wahl bestätigtes Mitglied des Ortschaftsrates Stadt Bitterfeld aus dem Kreis der nach § 48 KVG vorzuschlagenden Aufsichtsratsmitglieder aus, nachdem über ihn im Stadtrat keine mehrheitliche Einigung erzielt wurde.

Die vorschlagsberechtigte Fraktion CDU-IFW-Grüne hat weiterhin die Möglichkeit, eine andere Person vorzuschlagen, die die Mehrheit des Stadtrates findet.

Auch dieser Beschluss des Stadtrates entspricht der Rechtslage nach dem GmbH-Gesetz und dem KVG.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass der Stadtrat mit dem BA 215-2015 drei rechtmäßige Einzelbeschlüsse gefasst hat, die der Rechtslage entsprechen. Die kommunalaufsichtliche Entscheidung zu 1. ist daher als rechtswidrig aufzuheben.

Die von der Kommunalaufsicht angeführte Pflicht der Stadt als Gesellschafterin der Neubi, den Aufsichtsrat handlungsfähig zu halten, hat der Stadtrat mit seinem Beschluss zu 1 und 2 (BA 215-2015) erfüllt.

Es gibt zunächst keine Pflicht, den Aufsichtsrat vollständig zu besetzen; ein Aufsichtsrat ist handlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder entsandt ist und der Aufsichtsrat beschlussfähig handeln kann. Wenn ein Mitglied, aus welchen Gründen heraus, nicht in den Aufsichtsrat der Neubi entsandt werden kann, könnte die überwiegende Mehrheit der übrigen AR-Mitglieder dennoch entscheiden. Der Beschluss BA 215-2015 (zu 1 und 2) hält damit den AR der Neubi handlungsfähig.

Die insbesondere von der Kommunalaufsicht vertretene Auffassung, die Beschlüsse des (bisherigen) Aufsichtsrat, der weiterhin im Amt ist, könnten bis zur Entsendung der neuen Mitglieder nichtig sein, entspricht in keiner Form der Rechtslage nach dem GmbH-Gesetz bzw. nach den anderen handelsrechtlichen Vorschriften. Der Aufsichtsrat wird hier nach zivilrechtlichen Vorschriften gebildet. Diese gehen als Bundesrecht den landesrechtlichen kommunalrechtlichen Vorschriften vor.

Auch das von der Kommunalaufsicht zitierte Urteil des BGH vom 19.02.2013 – II ZR 56/12 – unterstützt nicht die Rechtsauffassung des Landkreises. In diesem Urteil geht es um den Wegfall des Rechtsschutzinteresses im Rahmen einer Nichtigkeitsklage eines Aktionärs bei der Beendi-

gung des Amtes eines Aufsichtsratsmitglieds etwa durch Rücktritt (BGH, aaO., Rdnr. 10). Weiter geht es im BGH-Urteil um das Rechtsschutzinteresse bei der Nichtigkeitsklärung eines Wahlbeschlusses zur Wahl eines Aufsichtsrates (BGH, aaO., Rdnr. 16):

„Ein Rechtsschutzinteresse an der Anfechtungsklage besteht nur noch, wenn die Nichtigkeitsklärung der Wahlbeschlüsse Auswirkungen auf die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft, der Aktionäre, der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats haben kann. Solche Auswirkungen auf die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft kann die Nichtigkeitsklärung haben, wenn die Mitwirkung der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder für das Zustandekommen eines Aufsichtsratsbeschlusses, die Ablehnung eines Beschlussantrags oder die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ursächlich war.“

Entsprechend GmbH-Gesetz kann eine Regelung, so wie sie in § 9 Gesellschaftsvertrag der Neubi eingefügt wurde, getroffen werden, wonach der bisherige Aufsichtsrat solange im Amt bleibt, bis der neue Aufsichtsrat entsandt oder gewählt wurde. Die Befürchtung der Kommunalaufsicht, hierdurch könnten nichtige Beschlüsse gefasst werden, entspricht nicht den vorgehenden zivilrechtlichen Vorschriften.

Auch aus tatsächlichen Gründen entspricht die Auffassung der Kommunalaufsicht nicht der Rechtslage. Die Gesellschafterversammlung der Neubi bestätigt im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung deren Beschlüsse, so dass eine Nichtigkeit der Beschlüsse tatsächlich ausgeschlossen wird.

Sollte der Beschluss zu Herrn Wießner aus der Sicht der Kommunalaufsicht nicht akzeptiert werden, so sind auf jeden Fall die beiden ersten Beschlüsse nicht zu beanstanden. Nach dieser Beschlusslage wäre die Oberbürgermeisterin entsprechend Gesellschaftsvertrag und Stadtratsbeschlüsse 1 und 2 des BA 215-2015 in der Lage, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder abzurufen und die unstrittigen Stadtratsmitglieder Hans-Christian Quilitzsch, Gudrun Rauball und Peter Ziehm zu entsenden. Insoweit bestünde kein kommunalaufsichtlicher Anlass, den gesamten Beschluss 215-2015 zu beanstanden.

Die Entscheidung der Kommunalaufsicht zu 1. verstößt daher auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Demgemäß wäre die Oberbürgermeisterin als Gesellschaftervertreterin der Neubi bereits seit dem ersten Beschluss des Stadtrates in dieser Angelegenheit verpflichtet gewesen, diese Verhältnismäßigkeitsüberlegungen ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen. Mindestens die drei unstrittigen Stadtratsmitglieder hätten schon längst in den Aufsichtsrat von der Oberbürgermeisterin als Gesellschaftervertreterin entsandt werden können.

Der Stadtrat hat sich in seinen Entscheidungen regelmäßig an die geltenden Vorschriften gehalten. Leider ist durch die Verwaltung nicht immer rechtzeitig fristwährend Widerspruch eingelegt worden, um die Rechtsauffassung der Stadt deutlich zu machen. Daher besteht mit diesem Widerspruch erstmals die Gelegenheit, die durch Beschluss BA 215-2015 erneut deutlich gewordene Rechtsauffassung der Stadt darzulegen. Hierzu bedurfte es leider eines weiteren Beschlusses in einer Sondersitzung des Stadtrates, da die Oberbürgermeisterin der Rechtsauffassung des Stadtrates bisher nicht folgt.

Die Gründe, die den Stadtrat zu seiner Rechtsauffassung bewogen hat, sind durch die Stadtverwaltung nicht transparent der Kommunalaufsicht dargelegt worden. Daher konnte die bisherige Ermessensausübung der Kommunalaufsicht nicht von der vollständigen Bewertung der Sach- und Rechtslage ausgehen.

Auch aus diesem Grund ist die Verfügung zu 1. aufzuheben.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung richtet sich nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Da es sich um einen Ausnahmefall zu § 80 Abs. 1 VwGO handelt, hat der Gesetzgeber über § 80 Abs. 3 VwGO eine Begründungspflicht normiert.

Dieser Begründungspflicht ist die Kommunalaufsicht nur formal nachgekommen.

Warum das öffentliche Interesse, angebliche rechtmäßige Zustände herzustellen, höher wiegen soll als das Interesse der Stadt Bitterfeld-Wolfen, in einem ordnungsgemäßen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die Rechtslage eindeutig klären zu können, wird nur formelhaft unter Bezug auf ein falsch verstandenes Urteil des BGH dargestellt (vgl. die Ausführungen auf S. 2 unten / S. 3 oben).

Der bisherige Aufsichtsrat ist auf der Grundlage des wirksamen Gesellschaftsvertrages weiterhin rechtlich einwandfrei tätig, da seine Amtszeit bis zur Abberufung durch die Gesellschaftsvertreterin weiter fortbesteht. Ein von der Kommunalaufsicht angenommener Schaden der Neubi entsteht dadurch nicht.

Weitere Begründungen sind nicht gegeben worden. Damit ist der Landkreis nicht der umfassenden Begründungspflicht aus § 80 Abs. 3 VwGO nachgekommen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung des Landkreises ist daher rechtswidrig und aufzuheben.

Der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird daher gemäß § 80 Abs. 4 VwGO aufgefordert, die Anordnung der sofortigen Vollziehung zurückzunehmen, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung vom 16.12.2015 bestehen.

Zu 3.

Eine Ersatzvornahme nach § 148 KVG setzt voraus, dass die zugrunde liegenden Verfügungen rechtmäßig sind. Dies ist aber, wie dargelegt, nicht der Fall.

Daher ist die Kommunalaufsicht nicht berechtigt, einen rechtswidrigen Verwaltungsakt mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen.

Zusammengefasst ist die Anordnung der Kommunalaufsicht vom 16.12.2015 insgesamt rechtswidrig. Dadurch wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen in ihren Selbstverwaltungsrechten gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, § 131 Abs. 1 KVG in nicht zulässiger Weise verletzt. Die Verfügung vom 16.12.2015 ist daher insgesamt aufzuheben.

Dagmar Zoschke
Stadtratsvorsitzende